



Statuten

**Regionalverband „Zürichsee/Linth Tennis“
(RV ZSLT)**

28. Oktober 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1	Name, Dauer, Sitz, Zweck	4
1.1	Sitz	4
1.2	Zweck	4
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Mitglieder	4
2.2	Beginn der Mitgliedschaft	4
2.3	Rechte der Mitglieder	5
2.4	Pflichten der Mitglieder	5
2.5	Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss	5
3	Organisation	6
3.1	Generalversammlung	6
3.2	Vorstand	8
3.3	Rechnungsrevisoren	9
4	Finanzen	10
4.1	Einnahmen, Ausgaben	10
4.2	Geschäftsjahr	10
5	Fusion, Auflösung, Liquidation	10
5.1	Fusion, Auflösung	10
5.2	Liquidation	11
6	Schlussbestimmungen	11
6.1	Statutenänderung	11
6.2	Inkrafttreten	11

1 Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Regionalverband „Zürichsee/Linth Tennis“ in der Folge RV ZSLT genannt besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der RV ZSLT ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS).

1.1 Sitz

Der Sitz des RV ZSLT befindet sich am Wohnsitz der Geschäftsstelle.

1.2 Zweck

Der RV ZSLT bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet des RV ZSLT
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, SWISS TENNIS und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihr von SWISS TENNIS übertragen werden
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Centers

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des RV ZSLT sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet des RV ZSLT, nach Massgabe der regionalen Einteilung von SWISS TENNIS. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung des RV ZSLT zuständig. Die Mitgliedschaft im RV ZSLT ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand des RV ZSLT und bei dessen Zustimmung entscheidet SWISS TENNIS über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von SWISS TENNIS.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente des RV ZSLT und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des RV ZSLT einzuhalten sowie deren Beschlüsse und Weisungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem RV ZSLT die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse (nach Absprache) benötigten Plätze in zumutbarem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand des RV ZSLT schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen des RV ZSLT gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe des RV ZSLT wiederholt grob missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RV ZSLT nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen ernsthaft gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des RV ZSLT.

3 Organisation

Übersicht der Organe

Die Organe des RV ZSLT sind:

- 3.1 Generalversammlung
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RV ZSLT. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

3.1.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an SWISS TENNIS bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

0-2 Plätze	1 Stimme
3-6 Plätze	2 Stimmen
7 und mehr Plätze	3 Stimmen

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Nichtteilnahme wird mit einer Busse von CHF 200.- geahndet. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber des RV ZSLT nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.1.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
 - der Delegierten SWISS TENNIS und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von SWISS TENNIS für jeweils 3 Jahre

- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen
- m) Festlegung Ort und Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung

3.1.4 Traktanden und Antragsrecht

Die Mitglieder können Anträge/Traktanden zuhanden der Generalversammlung einbringen. Diese Traktanden sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können jederzeit (und auch an der Generalversammlung) gestellt werden.

3.1.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens eines Fünftels aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden und sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des RV ZSLT.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann im Sekretariat oder auf der Homepage des RV ZSLT eingesehen werden.

3.1.6 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung innert Monatsfrist einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetzen vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

3.1.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

3.2 Vorstand

3.2.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des RV ZSLT. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Präsident
- 1 Vize-Präsident(in)
- 3 -9 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

3.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

3.2.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

3.2.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von SWISS TENNIS übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des RV ZSLT nach Außen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften des RV ZSLT
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den RV ZSLT und
- Festlegung der Art der Zeichnung

3.2.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3 Rechnungsrevisoren

3.3.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des RV ZSLT, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen des RV ZSLT bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben des RV ZSLT sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen max. CHF 200.-- pro Platz. Für die Verbindlichkeiten des RV ZSLT haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5 Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von SWISS TENNIS, die Fusion des RV ZSLT mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung des RV ZSLT oder die Änderung des Zwecks beantragen. Dies bedingt eine a.o. Generalversammlung. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion des RV ZSLT, zu deren Auflösung oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung des RV ZSLT ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von SWISS TENNIS beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommene n Statutenänderung von SWISS TENNIS in Kraft.

5.2 Liquidation

Ist die Auflösung des RV ZSLT beschlossen, so wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur vorübergehenden Verwaltung und mündelsicheren Anlage sicher zu stellen. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben des RV ZSLT ganz oder teilweise, so verfügt Swiss Tennis nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden. Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2004 genehmigt und auf den 1. Oktober 2004 vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand von Swiss Tennis in Kraft gesetzt.

In Abänderung der Ziffer 4.2. wurde an der a.o. GV vom 16.4.2015 einstimmig beschlossen, das Geschäftsjahr neu von Januar – Dezember zu führen.

Das Dokument «Statuten» wurde im Mai 2016 mit dem neuen Logo versehen und von der Darstellung angepasst.